

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Katja Rathje-Hoffmann
Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6917**

Stellungnahme des lvkm-sh zu folgendem Thema:

- **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein
(Landesantidiskriminierungsgesetzes - LADG SH) Drucksache 20/4529 (neu)**

Kiel, den 20.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. (lvkm-sh) ist ein starker Elternverein und kompetenter Fachverband sowie Ansprechpartner für alle Menschen, die von Behinderung betroffen sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie ihren An- und Zugehörigen. Dem lvkm-sh sind landesweit 21 Mitgliedsorganisationen mit rund 1.100 Familien und Einzelmitgliedern angeschlossen.

Der lvkm-sh berät und begleitet Familien mit Kindern mit Behinderungen von der Geburt über das Kleinkindalter bis hin zum Erwachsenenalter. In der Beratungsstelle gehen wöchentlich mehrfach Anrufe von Eltern und Selbstvertreter*innen mit Berichten über Ungleichbehandlung und andere Diskriminierungen ein.

Der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein begrüßt die Initiative des Landtags, mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG SH) Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu schließen und den Schutz vor Diskriminierung im öffentlich-rechtlichen Handeln zu stärken. Allerdings weisen wir auf erhebliche Schutzlücken hin, die insbesondere Menschen mit Behinderungen betreffen und dringend Aufmerksamkeit erfordern.

Nach § 2 Absatz 4 findet das LADG SH auf Gemeinden, Kreise und Ämter keine Anwendung, der Geltungsbereich beschränkt sich damit auf die unmittelbare Landesverwaltung. Für Menschen mit Behinderungen hat dies erhebliche Konsequenzen. Die überwiegende Mehrheit ihrer notwendigen Verwaltungskontakte erfolgt auf kommunaler Ebene insbesondere bei Schulen und Kindergärten, Sozialämtern, Jobcentern, Bauverwaltungen (bei Baugenehmigungen und Barrierefreiheit), Gesundheitsämtern, Ordnungsämtern und Polizei. Der praktische Schutz vor Diskriminierung bleibt ihnen daher in den Bereichen versagt, in denen sie ihn am meisten benötigen.

Die Begründung des Gesetzes verweist darauf, dass das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) bereits für Gemeinden, Kreise und Ämter gilt und einen größeren Anwendungsbereich hat. Dies ist zwar formal korrekt, schafft aber ein Zwei-Klassen-System beim Rechtsschutz. Menschen mit Behinderungen, die von einer kommunalen Behörde aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden, haben damit weniger Rechtsschutz als Betroffene anderer Diskriminierungsmerkmale, die sich auf das AGG oder das zukünftige LADG SH berufen können, insbesondere weil das LBGG kein Schmerzensgeld vorsieht, während das AGG und das geplante LADG SH dies ermöglichen.

Ein Beispiel verdeutlicht das Problem: Eltern eines Kindes mit Behinderung, das von einer städtischen Schule abgelehnt wird, können keinen Schmerzensgeldanspruch stellen. Für sie greift das LBGG, mit deutlich geringerem Rechtsschutz. Diese Regelungslücke ist besonders gravierend, da Schulen und kommunale Behörden zentrale Orte der gesellschaftlichen Teilhabe sind.

Um diese Schutzlücke zu schließen, sehen wir mehrere Wege. Eine unmittelbare Lösung wäre, das LADG SH auch auf Gemeinden, Kreise und Ämter auszuweiten. Dies würde einen einheitlichen und umfassenden Schutz für alle Diskriminierungsmerkmale auf allen Verwaltungsebenen bieten.

Alternativ könnte das LBGG um die Rechtsfolgen des LADG SH erweitert werden, insbesondere um Schmerzensgeldansprüche und umfassendere Sanktionsmöglichkeiten. Damit würde ein einheitliches Schutzniveau geschaffen.

Sollten diese Lösungen nicht möglich sein, sollte zumindest eine explizite Koordination zwischen LADG SH und LBGG verankert werden, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene die gleichen Rechtsfolgen erhalten wie auf Landesebene.

Ein weiteres Problem sehen wir bei den Beweisanforderungen (§ 9). Zwar sieht das Gesetz eine Beweiserleichterung vor, diese reicht aber nicht aus, um Menschen mit Behinderungen angemessen zu schützen. Menschen mit Behinderungen sind aufgrund von Kommunikations- oder Dokumentationsbarrieren oft nicht in der Lage, Diskriminierungen im rechtlichen Sinne darzustellen. Das Gesetz setzt hier einen Standard voraus, der für Menschen mit kognitiven, kommunikativen oder psychischen Behinderungen eine zusätzliche Hürde darstellt und widerspricht damit dem Anspruch, Antidiskriminierungsschutz barrierefrei zu gestalten.

Das Gesetz berücksichtigt nicht ausreichend, dass Dokumentationsformen wie Tagebucheinträge, Sprachmemos, Berichte von Unterstützungs- und Assistenzkräften oder Fotos und Videos von diskriminierendem Verhalten gleichwertig sein sollten. Gerade für Menschen mit Behinderungen sind diese informellen Formen wichtige Dokumentationsmittel. Die Beweisanforderungen des § 9 LADG SH sollten daher präzisiert und erweitert werden.

Wir regen an, diese Schutzlücken zu schließen, um die Effektivität des Gesetzes zu gewährleisten und Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Antidiskriminierungsschutz auf allen Verwaltungsebenen zu ermöglichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Bölsch
(Vorsitzender)